

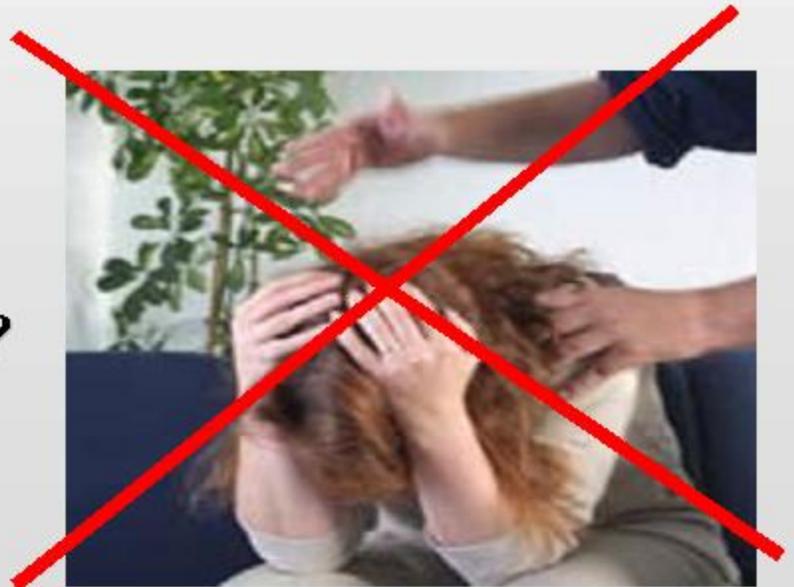


Kreispolizeibehörde Unna



Evaluierungsergebnisse Interventionskonzept Häusliche Gewalt

- *Ausblick*
- *Sind Tötungsdelikte präventabel?*
- *Neue Ansätze und Chancen*



Disposition



- Ziele
- Gesetzliche Neuregelungen
- Interventionsmaßnahmen
- Wirkungen und Erfahrungen
- Qualitätsfaktoren
- Fazit

Ziele des Interventionskonzepts



- proaktiver Opferschutz
- konsequente Strafverfolgung
- frühzeitiges Erkennen relevanter Risikofaktoren
- Identifizierung von „High-Risk-Fällen“
- Verhinderung weiterer Straftaten
- durch Vermittlung an Hilfeorganisationen Beitrag zum Opferschutz

Gesetzliche Regelungen Bund – 2002



Gewaltschutzgesetz

BGB

GVG

ZPO

FGG

Gerichtskostengesetz

Kostenordnung

Gerichtsvollzieherkostengesetz

EGBGB

Lebenspartnerschaftsgesetz

Ehewohnungs- & Hausratsverordnung

Gesetzliche Regelungen – NRW – 2002 -



Polizeigesetz NRW

§ 7 PolG NRW „Freizügigkeit“

§ 34a PolG NRW

„Wohnungsverweisung & Rückkehrverbot“

§ 35 I Nr. 4 PolG NRW

„Ingewahrsamnahme zur Durchsetzung § 34a PolG NRW“

Ordnungsbehördengesetz NRW

§ 24 Nr. 13 OBG NRW

„Herausnahme“ der §§ 34a & 35 I Nr. 4 PolG NRW

Gesetzliche Regelungen NRW – 2002



- § 34 a PolG NW
- Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit kann die Person, von der diese Gefahr ausgeht, aus einer Wohnung sowie aus deren unmittelbarer Umgebung verwiesen werden.



§ 34 a PolG NW

- Dieser Person kann die Rückkehr in diesen Bereich grundsätzlich für die Dauer von zehn Tagen untersagt werden.
- Eine Verlängerung der Geltungsdauer um maximal weitere zehn Tage tritt ein, wenn das Opfer innerhalb von zehn Tagen einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz stellt.

§ 34 a PolG NW



- (6) Das Gericht hat der Polizei die Beantragung zivilrechtlichen Schutzes sowie den Tag der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich mitzuteilen; die §§ 18 bis 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz bleiben unberührt.

Voraussetzungen



- „Gegenwärtige Gefahr“ erfordert eine Gefahrenprognose:
 - glaubhafte Aussagen des Opfers und oder von Zeugen, dass wiederholt Gewalt angewendet wurde
 - eigene polizeiliche Erfahrungen
 - Vorliegen schwerer Verletzungsfolgen
 - (Krankenhausaufenthalt, Waffeneinsatz)

Quantität des Problems

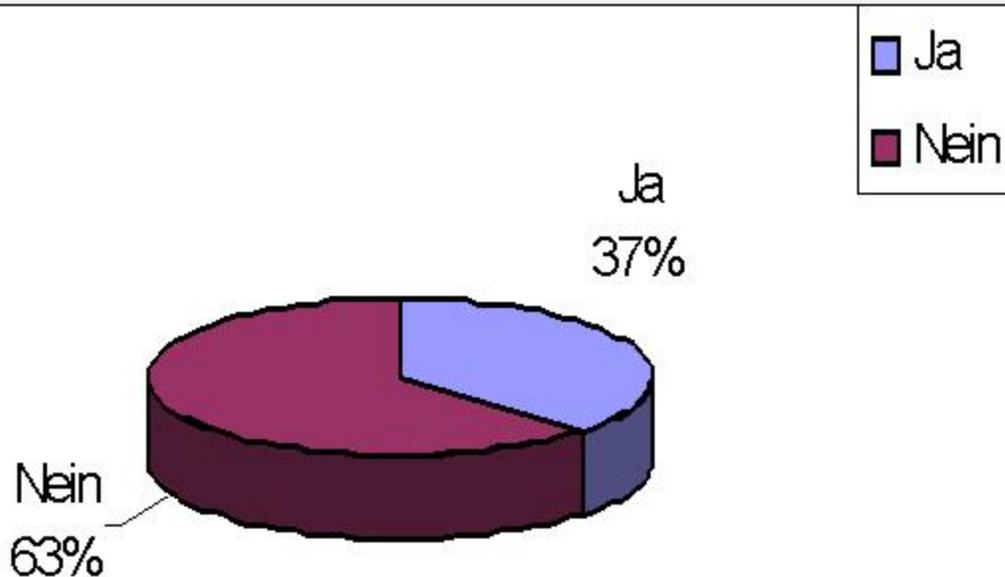


	KPB Unna 01.01.02 -01.01.05	NRW 01.01.02 - 01.01.05
Verweisungen	320	19300
Anzahl der Fälle	881	48000
Vermittlungen Beratungsstellen	220	-
Zivilrechtliche Anordnungen	46	2500

Opferbefragung 2003

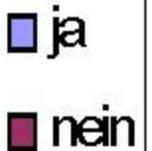
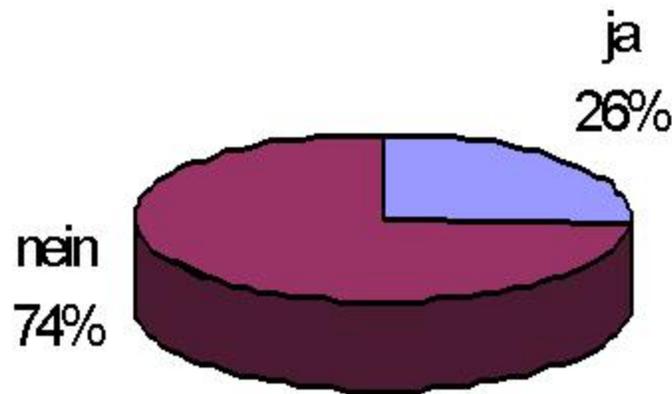


Frage: Haben Sie weiteres Betreuungsangebot in Anspruch genommen?



Opferbefragung 2003

**Frage: Haben Sie gerichtliche Hilfe
in Anspruch genommen?**

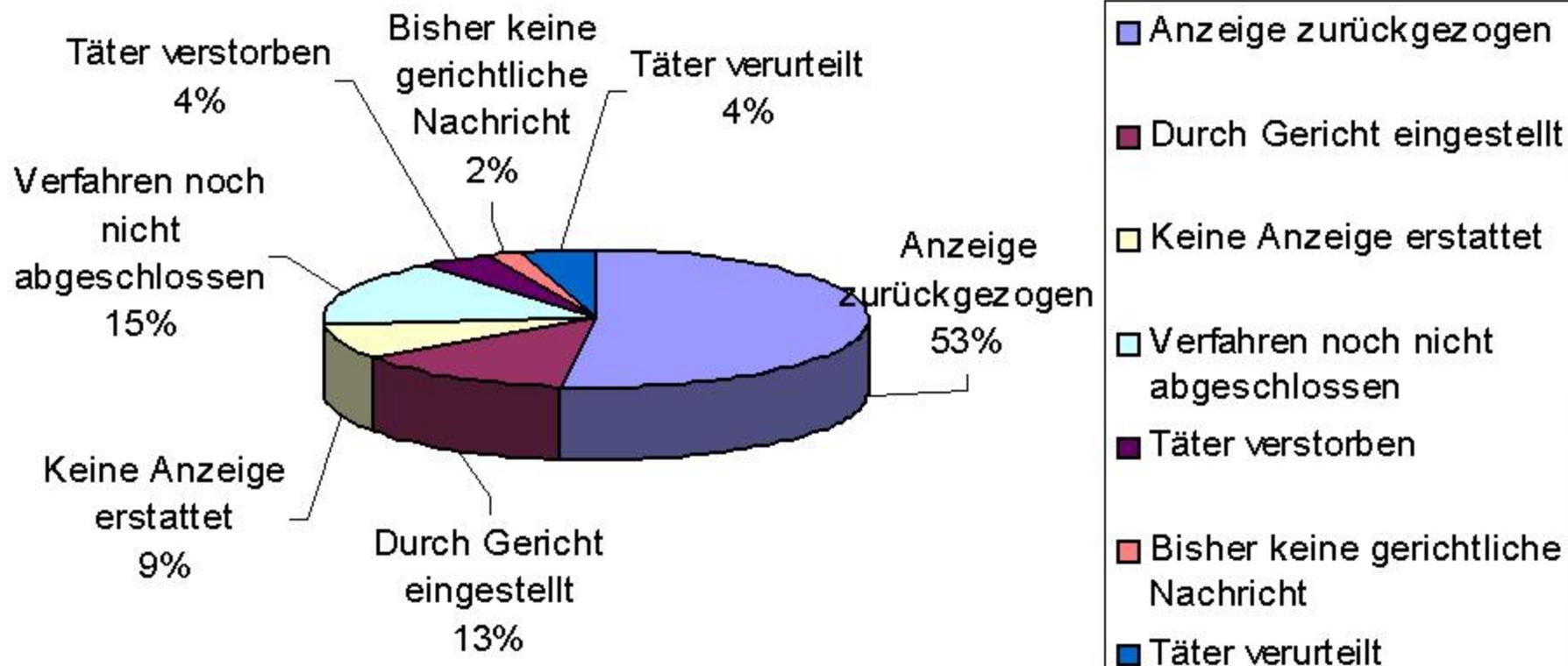


Opferbefragung 2003



Frage:

Kennen Sie den Ausgang des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens?

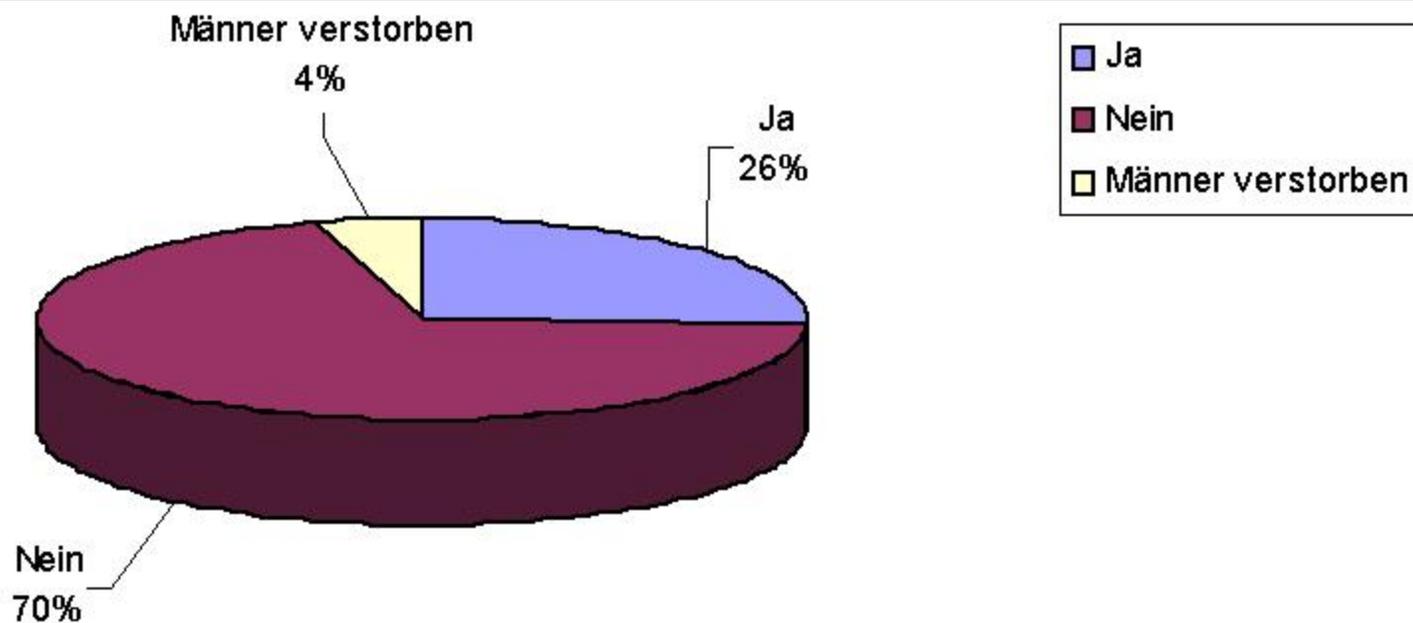


Opferbefragung 2003



Frage:

Haben Sie sich endgültig von Ihrem Mann getrennt?



Kriminologische Konzeptgrundlagen



- In mehr als 90 % aller Tötungsdelikte nach Beziehungskonflikten wird die Tat innerhalb von **48 Stunden** nach einem konflikt- oder selbstwertbelastenden Ereignis verübt!
- Bei Beziehungstätern wird regelmäßig eine fehlende Möglichkeit zur Kommunikation festgestellt, die mit zur Gewaltanwendung führt!

Kriminologische Konzeptgrundlagen



- Fallauswertungen in Bielefeld und BW
 - In 25 % aller Tötungsdelikte nach Beziehungskonflikten im Bezirk Detmold kam es im Vorfeld zu polizeilichen Einsätzen (1994-1999)
- Auswertung aller Tötungsdelikte in BW (2003) bestätigt die Erkenntnisse

Schlussfolgerungen



- Polizeiliche Intervention muss sofort erfolgen!
- Kommunikation mit dem Täter ist ein wesentliches Element der Gefahrenabwehr und muss zielgerichtet angewendet werden!
- Qualitätsstandards für die ganzheitliche Fallbearbeitung erforderlich!

Interventionsmaßnahmen



- **Unverzögliche Intervention**



Interventionsmaßnahmen



- sofortige Durchführung aller rechtlich zulässigen Maßnahmen
- „Zero Tolerance“



Interventionsmaßnahmen



- **Gefährderansprache**



Interventionsmaßnahmen



■ Gefährdungsanalyse



Interventionsmaßnahmen



- Beurteilung der Gefährdungslage und Festlegung der Gefährdungsstufe durch GS 1 bzw. KVD der LSt. (gem. PDV 129)



Interventionsmaßnahmen



- Ggf. Durchführung weiterer (Schutz-) Maßnahmen



Interventionsmaßnahmen



- Opferschutz / ggf. Vermittlung an die Kooperationspartner



Wirksamkeit des Interventionskonzeptes



- Seit Durchführung des Interventionskonzeptes wurde keine Person mehr getötet, die zuvor eine Bedrohung anzeigte.
- Die Zahl der versuchten und vollendeten Tötungsdelikte sank von durchschnittlich 15 auf sieben bis acht Fälle pro Jahr.

Wirksamkeit des Interventionskonzeptes



- Zwei Tötungsdelikte konnten durch Schutzmaßnahmen verhindert werden.

Wie geht es weiter?



Beschluss AK II der IMK vom 14./15.10.2004:

- AK II setzt mit Blick auf das polizeiliche Einschreiten bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen
- insbesondere nach (Mord-)Drohungen
- eine länderoffene Arbeitsgruppe zur Thematik „Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten“ ein
- Prüfung des notwendigen Handlungsbedarfs
- Erarbeitung entsprechender Empfehlungen
- Interventionskonzept der KPB Unna bundesweit anzuwenden
- Vorlage an IMK im Frühjahr 2005